

4325/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.11.2002

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4325/J vom 19. September 2002 der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Kollegen, betreffend Steuer auf Kilometergeld, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nein, im Bundesministerium für Finanzen bestehen derzeit keine Pläne in dieser Richtung.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auf Folgendes hinweisen:

Einerseits wird in der Einleitung zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage dargelegt, dass das amtliche Kilometergeld den tatsächlichen Kraftfahrzeugaufwand "schon lange nicht mehr abdeckt", andererseits wird aber angeführt, dass es für Viele ein "wichtiger, unverzichtbarer Teil ihres Einkommens" ist. Für das Bundesministerium für Finanzen stellt sich dabei die Frage, wie ein angeblich unzureichender Kostenersatz die Funktion eines unverzichtbaren Einkommensbestandteils haben kann. Nach dem Lohn-

und Einkommensteuersystem sollen sowohl das Kilometergeld als auch das Tagesgeld einen beruflich veranlassten (Mehr-)Aufwand abdecken.

Beim Kilometergeld ist diese Kostenersatzfunktion dem Grunde nach unbestritten. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt allerdings nicht die Auffassung, dass das Kilometergeld unzureichend ist. Außerdem sind im Bereich der Betriebsausgaben oder Werbungskosten in jedem Fall anstelle der Kilometergelder auch die auf die beruflich oder betrieblich gefahrenen Kilometer entfallenden tatsächlichen Kosten absetzbar. Dadurch ist es ausgeschlossen, dass es zu keiner steuerlichen Berücksichtigung echter Aufwendungen kommt.

In diesem Zusammenhang ist aber auch auf die Problematik hinzuweisen, dass das Kilometergeld in seiner derzeitigen Form einen fixen, von der Kilometerleistung unabhängigen Betrag darstellt. Tatsächlich entwickeln sich die tatsächlichen KfZ-Kosten mit steigender Kilometerleistung regressiv, weil der Fixkostenanteil (Versicherung, motorbezogene Versicherungssteuer, Normverbrauchsabgabe, Wertminderung) pro Kilometer sinkt. Wenn überhaupt, ist das Kilometergeld daher allenfalls in Fällen einer sehr geringen Kilometerleistung unzureichend. Fest steht allerdings, dass durch das derzeitige Kilometergeldsystem Steuerpflichtige mit hoher Kilometerleistung gefördert werden.

Bei den Tagesdiäten hingegen ist selbst die Kostenersatzfunktion dem Grunde nach nicht unumstritten, weil durch auswärtige Berufsverrichtung ein Verpflegungs-Mehraufwand unterstellt wird, der jedoch vom Grundaufwand für Verpflegung kaum abgrenzbar ist. Außerdem sind viele Berufstätige genötigt, ihre Mahlzeiten außer Haus einzunehmen, ohne deswegen im steuerlichen Sinn auf (Dienst)Reise zu sein.

Wie bereits eingangs dargelegt, wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine Änderung in diesem Bereich derzeit nicht aktuell ist.

Zu 3.:

Unabhängig davon, ob derartige Aussagen überhaupt vorliegen, möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass es nicht zu meinen Aufgaben zählt, Aussagen von Personen, die nicht meinem Ressort angehören, zu kommentieren. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworte.

Zu 4.:

Nach den Berechnungen anhand statistischer Daten betragen die Kilometergelder insgesamt etwa 0,8 bis 1 Mrd. € jährlich. Geht man von der Prämisse der Anfrage aus, wonach die Kilometergelder unzureichend seien, würde sich im Falle einer Besteuerung kein Mehraufkommen ergeben, weil Kfz-Kosten für beruflich/betrieblich veranlasste Fahrten in tatsächlicher Höhe Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen.

Die Summe der Tagesdiäten kann mit etwa 2 bis 2,2 Mrd. € jährlich angenommen werden. Bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 33% entfällt darauf eine Lohn- und Einkommensteuer von ca. 0,6 bis 0,7 Mrd. €.

Zu 5.:

Nach den statistischen Daten nahmen ca. 1 Mio. Lohn steuerpflichtige die Regelungen des § 26 Einkommensteuergesetz in Anspruch.